

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der UCR - Abrechnungsservice GmbH

### 1. UCR-Abrechnungsservice GmbH

- Die UCR-Abrechnungsservice GmbH erbringt eine Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 6 Nr. 3 und 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG), nämlich die Kontierung und Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle, die Erstellung der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen, der Sozialversicherungsmeldungen und der Lohnsteueranmeldung für den Auftraggeber, jedoch ohne darüber hinausgehende Steuerberatung.
- Die UCR-Abrechnungsservice GmbH verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zur Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was der UCR-Abrechnungsservice GmbH in Ausübung der Tätigkeit bekannt wird.
- Die UCR-Abrechnungsservice GmbH wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit die UCR-Abrechnungsservice GmbH Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.

### 2. Auftraggeber

- Der Auftraggeber liefert monatlich sämtliche Belege, die zum Verbuchen und Ausdrucken erforderlich sind. Die Belege sind nach tatsächlichen Geschäftsvorfällen getrennt und in €-Beträgen ausgewiesen. Sie werden dann in den vom Auftraggeber bereitgestellten Sach-, Kunden und Lieferantenkonten (Kontenplan) eingepflegt.
- Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der UCR-Abrechnungsservice GmbH unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der UCR-Abrechnungsservice GmbH eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der UCR-Abrechnungsservice GmbH angebotenen Leistung in Verzug, so erlischt sein Anspruch auf fristgerechte Ausführung der Dienstleistung.

### 3. Vertrag

- Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung sowie dem zwischen dem Auftraggeber und der UCR-Abrechnungsservice GmbH schriftlich abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag.
- Die Leistungsvergütung wird im Dienstleistungsvertrag schriftlich vereinbart. Ist keine schriftliche Vereinbarung getroffen, gilt die Preisliste in ihrer aktuellen Fassung.

Rechnungen der UCR-Abrechnungsservice GmbH sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfristen und –modalitäten sind im Vertrag geregelt. Sind keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen, gilt für den Kunden und die UCR-Abrechnungsservice GmbH eine Kündigungsfrist zum nächsten Abrechnungszeitraum.
- Die UCR-Abrechnungsservice GmbH kann die Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Handakten verweigern, bis Gebühren und Auslagen befriedigt sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen Unverhältnismäßigkeit, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### 4. Aufbewahrungspflicht, Transport

- Die UCR-Abrechnungsservice GmbH hat Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Pflicht erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn die UCR-Abrechnungsservice GmbH den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, diese Akten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten nach Erhalt der Aufforderung nicht nachgekommen ist. In diesem Falle werden dem Auftraggeber entsprechende Unterlagen gebührenpflichtig übersandt.
- Zu den Handakten in diesem Sinne gehören alle Schriftstücke, die die UCR-Abrechnungsservice GmbH aus Anlass des Auftrages vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der UCR-Abrechnungsservice GmbH und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat die UCR-Abrechnungsservice GmbH dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die UCR-Abrechnungsservice GmbH kann von Unterlagen, die an den Auftraggeber zurückgegeben werden, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- Die Aufbewahrungsfrist der UCR-Abrechnungsservice GmbH für Datenträger, Listen und Speicherinhalte endet einen Monat nach Aushändigung der jeweiligen gedruckten Monatsauswertungen bzw. einen Monat nach Beendigung des Vertrages.
- Der Transport und die Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

#### 5. Mängelbeseitigung

- Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der UCR-Abrechnungsservice GmbH ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler) können durch die UCR-Abrechnungsservice GmbH jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die UCR-Abrechnungsservice GmbH Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der UCR-Abrechnungsservice GmbH den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 6. Haftung

- Die UCR-Abrechnungsservice GmbH haftet nur für Schäden, die von der UCR-Abrechnungsservice GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Die Haftung ist auf insgesamt höchstens den Wert eines durchschnittlichen dreifachen Zeitraumrechnungsbetrages für einen vollständigen Auswertungszeitraum ohne Umsatzsteuer begrenzt.
- Weiterhin kann die UCR-Abrechnungsservice GmbH weder für inkorrekte Angaben in den Anmeldungen der Kunden verantwortlich gemacht werden noch für technisch begründete Übertragungsverzögerungen oder Ausfälle. Die UCR-Abrechnungsservice GmbH übernimmt keine Haftung für den eventuellen Missbrauch von Informationen. Die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, sowohl in Person als auch im Beleg, werden von der UCR-Abrechnungsservice GmbH nicht auf Authentizität geprüft.
- Jede weitergehende Haftung der UCR-Abrechnungsservice GmbH, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist.

## 7. Datenschutz und –sicherheit

- Die UCR-Abrechnungsservice GmbH weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert und nicht an Dritte weitergeleitet werden. Ansonsten werden personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Kunde einwilligt oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine darüber hinausgehende Speicherung und Nutzung durch die UCR-Abrechnungsservice GmbH ist ausgeschlossen.
- Durch den Abschluss des Vertrages mit der UCR-Abrechnungsservice GmbH stimmt der Kunde der elektronischen Speicherung der Daten zu.
- Die Server der UCR-Abrechnungsservice GmbH werden regelmäßig (täglich) sorgfältig gesichert. Im Fall eines Ausfalls des Servers wird die letzte verfügbare Sicherung eingespielt. Eventuelle Verzögerungen der Auftragserbringung sind technisch bedingt und stellen keinen Mangel bei der Leistungserstellung dar.

## 8. Mitwirkung Dritter

- Die UCR-Abrechnungsservice GmbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- Bei der Heranziehung fachkundiger Dritte oder datenverarbeitender Unternehmen hat die UCR-Abrechnungsservice GmbH dafür zu sorgen, dass diese den Vereinbarungen zwischen der UCR-Abrechnungsservice GmbH und Auftraggeber unterliegen.
- Herangezogene Dritte erstellen ihre Leistung für den Auftraggeber auf Namen und Rechnung der UCR-Abrechnungsservice GmbH.

## 9. Schlussbestimmungen

- Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein bzw. werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem Sinn

und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

- Mit Inanspruchnahme der von der UCR-Abrechnungsservice GmbH angebotenen Dienstleistung erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit diesen Geschäftsbedingungen. Die UCR-Abrechnungsservice GmbH behält sich jederzeitige Änderungen dieser Geschäftsbedingungen vor. Mit der weiteren Inanspruchnahme der von der UCR-Abrechnungsservice GmbH angebotenen Dienstleistungen nach der Bekanntgabe von Änderungen erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit diesen Geschäftsbedingungen in der jeweils geänderten Fassung.
- Der UCR-Abrechnungsservice GmbH steht es frei, zur Erbringung der Leistungen auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden als zunächst angeboten, insofern dem Auftraggeber hieraus keine Nachteile entstehen.
- Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB`s nicht anders bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien der Sitz der UCR-Abrechnungsservice GmbH. Es gilt das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.